

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Kraftschrift: Tagesblatt Riesa.  
Grunndruck Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa; sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkonto: Dresden 1590  
Klasse Riesa Nr. 52.

Nr. 238.

Mittwoch, 5. Oktober 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 5.— Mark ohne Zustellgebühr. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibzeile (7 Silben) 1.50 Mark, Ortspreis 1.25 Mark; getraubener und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 50 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Zucker betr.

Die bei den Zuckerverkaufsstellen einschließlich der Konsumvereine noch vorhandenen Bestände an Zucker, die nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Sept. — Sächsische Staatszeitung Nr. 218 — und der Zwangsverwaltung unterliegen, hat das Wirtschaftsministerium bereitgestellt, daß sie von den Verkaufsstellen in kleineren Mengen, im einzelnen nicht über 1/2 Pfund unter Einhaltung der bisherigen Verkaufsregeln abgeholt werden dürfen. Dabei wird in erster Linie auf die Versorgung von Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern Bedacht zu nehmen sein.

Die in Frage kommenden Haushaltungsvorstände haben sich von der Ortsbehörde eine Bescheinigung darüber erteilen zu lassen, daß in ihrem Haushalt Säuglinge und kleine Kinder zu versorgen sind. Diese Bescheinigung ist dem Kleinhändler des Konsumvereins vorzulegen.

Ein Recht auf den Bezug von Zucker steht selbstverständlich nur insoweit zu, als überhaupt noch Bestände vorhanden sind und wird deshalb empfohlen, sich vorher mit dem Kleinhändler, bei dem bisher der Zucker bezogen worden ist, ins Vernehmen zu setzen.

Wegen Händler, die Zucker über den bisherigen Höchstpreis hinaus absetzen, wird gegebenenfalls eingeschritten werden.  
Großenhain, am 4. Oktober 1921.  
747 a III. Der Kommunalverband.

## Schulärztliche Beratungsstunden.

Vorn. 9—10 Uhr im Schularztzimmer der Karolafabrik. Eingang: Haupteingang.

Für Knaben:

6. Oktober  
20. Oktober  
3. November  
17. November  
1. Dezember  
15. Dezember

Für Mädchen:

13. Oktober  
27. Oktober  
10. November  
24. November  
8. Dezember  
22. Dezember

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Oktober 1921.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 5. Oktober 1921.

Opern- und Operettenaufführung. Wir möchten auch an dieser Stelle nochmals den Besuch der heute abend 8 Uhr im Hoftheater Saale stattfindenden Opern- und Operettenaufführung wärmstens empfehlen, zumal der Reingewinn unsern bedürftigsten Einwohnern zukommen soll. Auch wird der Direktor Herr Karl Rembau mit seiner Gattin anwesend sein. Die kleine Operette: „Sein Sie vorsichtig!“ enthält eine reizvolle, höchst melodienreiche Musik. Ihr Inhalt enthält keinen Humor und steht hoch über den Werken, die manchmal in unserer Stadt als Operetten gegeben worden sind. Zugleich ist Gelegenheit, eine seit langer Zeit entbehrt gute Orchestermusik zu hören. Karten sind noch für alle Plätze zu haben.

Der 2. Sächsische Handwerkerkongress findet, wie bereits gemeldet, am 8. und 9. Oktober in Leipzig statt. Er soll ein Verzeichnis des sächsischen Handwerks zur Arbeit am Wiederaufbau unseres Vaterlandes bringen, aber auch ein Verzeichnis zu einem reiflichen Zusammenschluss auf sachlicher und beruflicher Grundlage bedeuten. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem folgende Punkte: Neuordnung der Berufsvertretung des Handwerks und die Verhältnisse in Sachsen, die Unkostenberechnung im Handwerk (Dr. Engelhardt-Plauen), Förderungsberechnung auf dem Gebiete des Verbindungswesens (Generalsekretär Vartisch-Dresden) und die Altersfürsorge für das sächsische Handwerk. Nachmittags findet 4/5 Uhr eine Geländeaufführung des Dommors unter Leitung von Herrn Prof. Wohlgenannt am Volkshausplatz statt und abends 7/8 Uhr hat der Zwangsverband Leipzig das Sächsische Handwerk zu einem Begrüßungsabend nach dem Friedrich-Hallen eingeladen. Am Sonntag vormittag wird vor der Hauptversammlung eine Deputation aus den Gründern bedeutender Handwerksvereine auf dem Sächsischen Kongress als Repräsentanten der Dankbarkeit niederkommen und dann beginnt 10 Uhr die Rundgebung in der Albertstraße, die gegen 5000 Personen faßt. Es sind folgende Vorträge vorgesehen: Die Stellung des Handwerks zur Wirtschaft und Sozialpolitik der Gegenwart (Eduard Weder-Dresden), Handwerker- und Steuerleggebung (Obermeister M. S. H. Wiener, Chemnitz), die Bedeutung des Handwerks für unser Volkswesen und unsere Volkswirtschaft (Witgermeister a. D. Dr. Oberle-Dresden). In die Rundgebung schließt sich ein Umzug an. Abends finden Gruppenzusammenkünfte nach Vereinbarung statt. Die Anmeldungen versprechen eine mächtige Rundgebung des gesamten sächsischen Handwerks.

Schutz der Kriegshinterbliebenen gegen Zwangsvollstreckung. Nach Ablauf der durch Gesetz vom 22. Dezember 1920 bis zum 1. Juli 1921 verlängerten Gültigkeit des zum Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung erlassenen Gesetzes ist von einer Verlängerung dieses Schutzgesetzes abgesehen worden, da nach übereinstimmender Ansicht der zuständigen Reichs- und Landesbehörden der Zweck des Gesetzes durchaus erreicht war. Die Kriegshinterbliebenen sind inzwischen in den weitest möglichen Fällen, wieder in der Lage, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse allein zu regeln; ein weiterer gesetzlicher Schutz würde ihrer Selbstständigkeit und auch ihrer Kreditfähigkeit Abbruch tun. Anders sehen in dieser Beziehung die Kriegshinterbliebenen da. Infolge des Todes ihres Ernährers ist ihnen die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, durch die Kriegshinterbliebenen, die ihren Unterhalt von den Angehörigen und Angehörigen ihrer Familien, in anderen abmahnenden Fällen, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, wie überhaupt bei der Prozessführung, in den Kriegshinterbliebenen gewährt worden. Zwar ist in Gesetzform, wohl aber durch die Einführung eines zweckentsprechenden den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Zusammenwirkens zwischen den Prozessgerichten und den Fürsorgestellen der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, auf

Karegung des Reichsarbeitsministers hat der Reichsjustizminister am 29. April 1921 ein Rundschreiben (vergl. Reichs-Verordnungsblatt Jahrg. 1921 Nr. 37 Nr. 687) an die Landesjustizverwaltungen gerichtet, in welchem die Gerichte veranlaßt werden, sich aus Feststellungen zu treffen, ob es sich bei den Beklagten um schuldbedingte Kriegshinterbliebene handelt. Kommen solche in Frage, dann werden die Gerichte sofort den Fürsorgestellen Mitteilung machen und diese Stellen dadurch in die Lage versetzen, mit größter Beschleunigung zu prüfen, ob ein Eingreifen der Fürsorge nach Lage des Falles notwendig erscheint. Die erforderlichenfalls abzuwendende Tätigkeit der Fürsorgestellen hat dahin zu wirken, daß durch Verhandlungen mit den Gläubigern erleichterte Zahlungsbedingungen, Stundung, Verabreichung der Schuldsumme usw. vermittelt werden. Sie hat ferner für Vorkauf von Mitteln und Vergabe von Darlehen Sorge zu tragen, aber auch andererseits der pünktlichen Innehaltung der für die Verpflichteten erwirkten günstigeren Zahlungsbedingungen Beachtung zu schenken. Es darf erwartet werden, daß durch dieses Zusammenwirken von Gerichten und Fürsorgestellen wirtschaftlichen Schädigungen der Kriegshinterbliebenen in vielen Fällen vorgebeugt werden wird. Soweit ausnahmsweise einzelne Kriegshinterbliebene zur Führung ihrer Angelegenheiten einschließlich etwaiger Prozesse nicht in der Lage sein sollten, werden die Fürsorgestellen der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge jedenfalls ohne weiteres eintreten und ihnen Schutz und Hilfe angedeihen lassen.

Keine Vollmacht. Söhne und Schläger in Ostwestfalen. Es ist in letzter Zeit beobachtet worden, daß in Konditoreien, Gast-, Schenke- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen falsche Vollmacht, Söhne und Schläger verabschiedet werden. Nach der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 ist dies verboten. Ferner ist die Herstellung gefälschter Söhne (Schlagfahne) oder Schenkepulver verboten.

Verteuerung des Bäckers. Ueber die Ausflüchte der hiesigen Bäckerei wird geschrieben, daß die Erhöhungen vom Juni auf etwa 26 Millionen Renten infolge der schlechten Bitterung wohl nicht erreicht werden, sondern nur etwa 22 bis 23 Millionen Renten. Die Rüben stehen gut in den nördlichen Bezirken Mecklenburg, Brandenburg, Pommern, während in Mitteldeutschland mit großen Ausfällen, im Rheinland und Süddeutschland mit einer mittleren Ernte und in Ostpreußen, soweit bisher bekannt, mit einer Mähernte gerechnet werden muß. Trotzdem glaubt die Bäckereiindustrie den deutschen Bedarf decken zu können. Das bisherige Verteilungssoll betrug 23 Pfund pro Kopf und Jahr (gegen 40 bis 42 Pfund vor dem Kriege in Deutschland, 72 Pfund in Amerika). Es können nach der neuen Ernte etwa 35 bis 37 Pfund pro Kopf zur Verfügung gestellt werden, die von der Bäckereiindustrie verteilbar in den freien Handel gebracht werden, um die gleichmäßige fortlaufende Verteilung des Bedarfs möglichst zu sichern. Der Bäckereibetrieb ist für die nächsten drei Monate Oktober bis Dezember aus Anlaß der stark gestiegenen Rohstoffpreise, Wähne und Rübenpreise um 50 Mark auf 350 Mark pro Zentner für weiße Ware ab Raffinerie (Grundpreis ab Magdeburg) festgesetzt worden, was einer Erhöhung von 50 bis 60 Pf. pro Pfund im Handel entspricht. Der Rübenanbau ist gegen das Jahr 1920 um 22 Prozent gestiegen und bleibt demnach hinter dem der Vorkriegszeit nur um 23 Prozent zurück. Die Zuckerindustrie ist in der Ansicht, den Anbau auch weiterhin fördern zu können, so daß eine weitere Steigerung ihrer Produktion bis zum Vorkriegsstande erfolgen kann, obwohl wir in Polen und Westpreußen 20 bis 25 Prozent der Erzeugung eingebüßt haben.

Erweiterter Schutz der Kleinrentner. Nach dem Gesetz über das Reichsnotopfer sind bei einem Feuerbehalten Vermögen von nicht mehr als 150 000 M. bei Abgabepflichtigen im Alter von 45 bis 60 Jahren ein Viertel und bei solchen im Alter von über 60 Jahren ein Drittel des

feuerlosen Vermögens bis zu 50 000 Mark abzugeben, wenn der Abgabepflichtige am 31. Dezember 1919 kein Recht auf Pensionen oder Hinterbliebenenfürsorge hat. Diese Vermögensminderung findet nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers auch Anwendung, wenn diese Abgabepflichtigen am 31. Dezember 1919 ein Recht auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge hatten, sofern am Stichtage der Jahresbetrag der Bezüge 1000 Mark nicht überstieg und das steuerbare Vermögen zu mindestens vier Fünfteln aus Kapitalvermögen bestand.

Die Hilfsaktion für die Klein- und Invalidenrentner. Das „Berliner Tageblatt“ erfährt zu der von Reichskanzler in seiner letzten Reichstagsrede angekündigten großen Aktion für die bedürftigen Schichten des deutschen Volkes, besonders für Rentner, Pensionäre und die notleidenden Angehörigen des Mittelstandes, daß die Reichsregierung beabsichtigt, die Aktion möglichst noch vor dem Winter in Gang zu bringen. Ein Teil der Aktion sollte sich auf die Invalidenrentner beziehen, für die eine Erhöhung der sozialen Renten geplant sei. Der andere Teil des Unterstützungswertes sehe eine Unterstützung der bedürftigen aller Kreise vor. Man habe hierbei vornehmlich an die Kleinrentner gedacht. Für diese Aktion würde ein Milliardenbetrag aufgebracht werden müssen.

Neue Briefmarken. Die Reichsdruckerei hat nach Vorlage des Briefmarkenwettbewerb eine neue Reihe von Briefmarken fertiggestellt. Es sind dies Marken im Werte von 60, 80, 100, 120, 150 und 160 Pfennig. Der Entwurf stammt von dem Münchner Maler Paul Koll, der bei dem Briefmarkenwettbewerb mit dem ersten Preis ausgezeichnet worden war.

Die Erhöhung der Postgebühren. Der „Berliner Lokal-Anzeiger“ berichtet: Der Beirat der Reichspostverwaltung befaßt sich in den nächsten zwei Wochen mit einem Gebührenentwurf, der eine Steigerung der bisherigen Sätze um etwa das zehnfache des Friedenspreises vorsieht. Postarten im Ortsverkehr sollen 50, im Reich 75, Telegramme 50 Pf. das Wort, Briefe bis 2 Mark je nach Gewicht und Reich, Pakete vier bis sechs Mark kosten. Begründet wird die Erhöhung dadurch, daß die Reichspostverwaltung einen Fehlbetrag von 2 945 000 000 M. aufzuweisen hat.

Reineinstellungen bei der Landespolizei. Bei der Landespolizei macht sich die Reineinstellung einer größeren Zahl von Hilfsbeamten erforderlich. Für geeignete junge Leute bietet sich dadurch die Möglichkeit einer auskömmlichen Anstellung. Sie werden zunächst einige Monate polizeischulmäßig ausgebildet werden. Gesuche um Anstellung sind bei der Landespolizeiverwaltung Dresden, Abteilung Cw. einzureichen und am Kopfe mit dem Stichwort „Polizeischule“ zu versehen. Beizufügen sind Schul-, Fach- oder Fortbildungsschulzeugnisse und ein Lebenslauf, aus dem der Name, Geburtsort, -jahr und -ort, Zivilstand, Größe und Staatsangehörigkeit hervorgeht, in dem ferner die Orte angegeben werden, wo der Gesuchsteller zurzeit wohnt oder sich längere Zeit aufgehalten hat. Bedingungen für die Anstellung sind: Körperliche und geistige Eignung für den Polizeiberuf, Lebensalter 19—20 Jahre, Größe mindestens 1,68 Meter, sowie daß der Anzubehende unbeschäftigt und ledig ist. Eine waffentechnische Ausbildung ist jedoch nicht erforderlich.

Kann der Arbeitgeber wegen Nichtanwendung der Arbeitsordnung bestraft werden? Gewerbeordnung und Betriebsratsgesetz legen dem Arbeitgeber lediglich die Pflicht auf, den Entwurf einer Arbeitsordnung der Betriebsvertretung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Weigert sich die Betriebsvertretung nicht, oder kommt im Verhandlungswege keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuss anrufen, der alsdann eine endgültige, bindende Entscheidung trifft. Erfolgt kein Antrag des Schlichtungsausschusses, so bleibt zunächst die alte Arbeitsordnung in Kraft, da keine neue rechtsgültig zustande gekommen ist. Für den Arbeit-